

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle auf Antrag der Fraktion der CDU (VerfGH 61/16) wegen eines Verstoßes gegen die Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen am 9. Juni 2017 für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Inhalt des durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärten Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes waren auch Regelungen zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur finanziellen Unterstützung von fusionsbereiten Gemeinden durch Strukturbeihilfen und Neugliederungsprämien.

Mit der Nichtigkeit des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes sind auch diese rechtlichen Grundlagen entfallen.

Zudem sehen sich Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften bei der Antragstellung für freiwillige Neugliederungsmaßnahmen Erschwernissen ausgesetzt.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz werden die Änderungen des Ortschafts- und Ortsteilrechts in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vorgenommen.

Zudem wird Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften die Antragstellung auf eine freiwillige Neugliederungsmaßnahme erleichtert.

Die freiwilligen Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden sollen durch drei Finanzhilfeeinstrumente gefördert werden.

C. Kosten

Die Neugliederung von Gemeinden wird vom Land durch die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämien) und Sonderregelungen für stark verschuldete Gebietskörperschaften

(Strukturbeihilfen) unterstützt. Die Finanzierung soll aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen: Es ist insgesamt ein Fördervolumen von 155 Millionen Euro vorgesehen.

Hinzukommen die Regelungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (besondere Entschuldungshilfe). Dadurch soll den hiervon betroffenen Gemeinden ermöglicht werden, ihren Schuldenstand zu reduzieren. Es soll damit gewährleistet sein, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen erfolgen kann. Hierfür sind Mittel in Höhe von 65 Millionen Euro vorgesehen.

Neugliederungsprämien, Strukturbeihilfen und besondere Entschuldungshilfen werden in diesem Gesetz geregelt. Die Berechnung der Finanzhilfen erfolgt im Einzelfall in der Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden**Inhaltsübersicht****Artikel 1****Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)****Artikel 2****Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz - ThürNGFG -)**

- § 1 Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämie)
- § 2 Strukturbegleithilfen
- § 3 Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (Besondere Entschuldungshilfe)
- § 4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes

Artikel 3**Inkrafttreten**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird der Verweis "§ 19 Abs. 4" durch den Verweis "§ 19 Abs. 6" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommu-

nalwahlgesetzes verhindert ist. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt."

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "sowie der weiteren Mitglieder des Ortsteil- und Ortschaftsrats" durch die Worte "sowie der Ortsteil- und Ortschaftsratsmitglieder" ersetzt.
3. In § 23 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird."

4. Die §§ 45 und 45 a erhalten folgende Fassung:

"§ 45

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

| | | |
|--------------|-------------------------------|-----|
| mit bis zu | 500 Einwohnern | 4, |
| mit mehr als | 500 bis zu 1.000 Einwohnern | 6, |
| mit mehr als | 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern | 8, |
| mit mehr als | 2.000 Einwohnern | 10. |

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Gemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachttagshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Orts-

teilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Die Gemeinde hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner im Ortsteil mit Ortsteilverfassung zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2020 verändert sich der in Satz 6 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der

Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

(8) Im Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderats bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortsteilratsmitglieds an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(9) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

§ 45 a

Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) wird ein Ortschaftsrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Auf Vorschlag der Ortschaft kann die Ortschaftsverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit kein Ortschaftsrat gebildet wird. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortschaftsratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder beträgt in Ortschaften

| | | |
|--------------|-------------------------------|-----|
| mit bis zu | 500 Einwohnern | 4, |
| mit mehr als | 500 bis zu 1.000 Einwohnern | 6, |
| mit mehr als | 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern | 8, |
| mit mehr als | 2.000 Einwohnern | 10. |

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortschaftsratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde. Werden keine Ortschaftsratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortschaftsbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortschaftsbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Landgemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats wahr. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Der Ortschaftsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Empfehlungen

und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortschaftsrat zu unterrichten. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landgemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrats nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
7. Pflege von Partner- und Patenschaften,
8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.

(7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 4 entscheidet,
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 10 entscheidet,
14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden.

(9) Die Landgemeinde hat der Ortschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2020 verändert sich der in Satz 2 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thür-AbgG in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets

zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderats bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortschaftsratsmitglieds an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(12) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt."

5. § 46 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)" durch die Verweisung "§ 23 ThürGemHV" ersetzt.

Artikel 2

Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz - ThürGNGFG -)

§ 1

Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämie)

(1) Eine Neugliederungsprämie können Gemeinden erhalten, die im Jahr 2018 oder 2019 durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde neu gegliedert werden und deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise Bestandteil der neu gegliederten Gemeinde ist. Die Neugliederungsprämie ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

(2) Die Neugliederungsprämie beträgt bei der Bildung einer oder Eingliederung in eine Einheits- oder Landgemeinde 200 Euro pro Einwohner der Gemeinde, die den Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindeneugliederung gestellt hat. Je neu gegliederte Gemeinde darf die Summe der dieser neu gegliederten Gemeinde gewährten Neugliederungsprämien maximal zwei Millionen Euro betragen. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung an die neu gegliederte Gemeinde in einem Betrag. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Soweit eine Gemeinde nach Absatz 1 von Neugliederungen mehrfach betroffen ist, wird eine Neugliederungsprämie für diese Gemeinde, vorbehaltlich des Satzes 2, nur einmal gewährt. Eine Neugliederungsprämie kann auch in den Fällen gewährt werden, in denen eine Gemeinde mit einer bereits nach Absatz 1 neu gegliederten Gemeinde neu gegliedert wird; in diesem Fall ergibt sich die Höhe der Neugliederungsprämie ausschließlich aus der Zahl der Einwohner der Gemeinde, die noch nicht von Neugliederungen betroffen war. Der maximale Betrag von zwei Millionen Euro gemäß Absatz 2 Satz 2 darf dadurch nicht überschritten werden. Geht eine antragstellende Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Neugliederungsprämie einwohnerbezogen aufzuteilen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Soweit die Gewährung einer Neugliederungsprämie die Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG beeinflusst, wird die Neugliederungsprämie nur zur Hälfte bedarfsmindernd berücksichtigt.

(5) Die Gewährung der Neugliederungsprämie erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen.

§ 2 Strukturbegleithilfen

(1) Eine Strukturbegleithilfe können Gemeinden erhalten, die im Jahr 2018 oder 2019 neu gegliedert werden. Die Strukturbegleithilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Voraussetzung für eine Strukturbegleithilfe ist, dass in der neu gegliederten Gemeinde zumindest eine Gemeinde aufgegangen ist, die zum 31. Dezember 2015 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist.

(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 ThürGemHV; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 ThürGemHV-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.

(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 der in der neu gegliederten Gemeinde aufgegangenen Gemeinde, die die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllt. Die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge sind für jedes Haushaltsjahr separat zu errechnen; eine Kumulation von Fehlbeträgen oder Finanzmittelfehlbeträgen vorhergehender Haushaltsjahre erfolgt nicht. Erfüllen in einer neu gegliederten Gemeinde mehrere aufgegangene Gemeinden oder Mitgliedsgemeinden die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe, ergibt sich die Höhe aus der Summe der Strukturbegleithilfen der einzelnen Gemeinden. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Strukturbegleithilfe einwohnerbezogen aufzuteilen; § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Strukturbegleithilfe ist begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2015 in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik der in der neu gegliederten Gemeinde aufgegangenen Gemeinden, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllen. Sie beträgt aber höchstens vier Millionen Euro je neu gegliederte Gemeinde (Höchstbetrag).

(6) Die neu gegliederten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

(7) Soweit eine Gemeinde von Neugliederungen mehrfach betroffen ist, werden die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge der Gemeinde oder der Gemeinden, die in dieser Gemeinde aufgegangen ist oder sind, nur einmal berücksichtigt.

(8) Die Gewährung der Strukturbegleithilfen erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen.

§ 3

Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (Besondere Entschuldungshilfe)

(1) Eine besondere Entschuldungshilfe können Gemeinden erhalten, die im Jahr 2018 oder 2019 neu gegliedert werden. Die besondere Entschuldungshilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe sind

- a) eine am 31. Dezember 2016 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der in der neu gegliederten Gemeinde aufgegangenen Gemeinde und
- b) die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 31. Dezember 2016 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen.

Deutlich überdurchschnittlich im Sinne des Buchstaben a ist eine Verschuldung, die mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2016 (Landesdurchschnitt: 591,86 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 281,69 Euro je Einwohner zu verringern.

(3) Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe ist begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, die Schulden im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Buchst. a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2016 nach Absatz 2 Satz 2 zu senken. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Zuweisung einwohnerbezogen aufzuteilen; § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Mittel der besonderen Entschuldungshilfe sind in der Regel innerhalb von fünf Jahren zur Schuldentilgung einzusetzen. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im

Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

(5) Sofern eine Gemeinde Strukturbegleithilfe nach § 2 erhält, ist diese auf die Zuweisung zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung anzurechnen.

(6) Die Gewährung der Zuweisung zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen.

§ 4

Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes

(1) Für die Finanzierung der Neugliederungsprämien zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen nach § 1 und der Strukturbegleithilfe nach § 2 werden mindestens 155 Millionen Euro, für Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung nach § 3 werden mindestens 65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit ein Teil der nach Absatz 1 bereitgestellten Haushaltsmittel nicht entsprechend den dort genannten Zielen eingesetzt worden ist, stehen diese zum Ausgleich besonderer Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften im Zuge der Gebietsreform bis zum Jahr 2021 oder zur Schuldentilgung und zur Haushaltskonsolidierung von Kommunen zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens regelt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Urteil vom 9. Juni 2017 (VerfGH 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Inhalt des durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärten Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes (ThürGVG) waren auch Regelungen zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur finanziellen Unterstützung von fusionsbereiten Gemeinden durch Strukturbegleithilfen und Neugliederungsprämien. Mit der Nichtigkeit des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes sind auch diese rechtlichen Grundlagen entfallen und sollen deshalb erneut geregelt werden.

Die Thüringer Kommunalordnung wird daher erneut um Regelungen zur weiteren Stärkung des Ortsteil- und Ortschaftsrechts in den §§ 45 und 45 a ergänzt.

Zudem wird Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften die Antragstellung auf eine freiwillige Neugliederungsmaßnahme erleichtert, indem das Antragerfordernis in § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO (sogenannte "doppelte Mehrheit") gestrichen wird.

Die freiwilligen Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden sollen durch drei Finanzhilfeeinstrumente gefördert werden.

Für Eingliederungen und Zusammenschlüsse zu Einheits- oder Landgemeinden werden Neugliederungsprämien in Höhe von 200 Euro je Einwohner gewährt. Die Neugliederungsprämie für Eingliederungen und Zusammenschlüsse zu Einheits- und Landgemeinden entspricht im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 8 ThürGVG.

Weiterhin werden Strukturbegleithilfen zum Abfangen finanzieller Schief-lagen gewährt. Die Regelungen zur Strukturbegleithilfe entsprechen im Wesentlichen denen des bisherigen § 7 ThürGVG.

Schließlich werden Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung bei Gemeinden gewährt, die zum 31. Dezember 2016 verpflichtet waren, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Damit wird ein neues Instrument eingeführt, das neugliederungswillige Gemeinden durch die Absenkung des Schuldenstandes entlasten soll.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Artikel 1 (Änderung der Thüringer Kommunalordnung)**

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird das Ortsteilrecht und Ortschaftsrecht durch Erweiterung der Entscheidungs- und Vorschlagsrechte des Ortsteilrats und des Ortschaftsrats gestärkt. Dies garantiert die Identität der einzelnen Ortsteile und Ortschaften und ermöglicht es ihnen, weiterhin ihre eigenen Belange innerhalb der zukünftigen Gemeindestruktur wahrzunehmen. Zudem wurde den bisher aus der Praxis geäußerten Änderungswünschen zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung Rechnung getragen.

Zu Nummer 1:

§ 9 wird um eine Bestimmung ergänzt, die sicherstellt, dass in neu gebildeten Gemeinden die Aufgaben durch Gemeindeorgane erfüllt werden können. Mit Wirksamwerden der Gemeindeneubildung endet die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde. Für die neu gebildete Gemeinde sind Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes innerhalb von sechs Monaten neu zu wählen. Während der Übergangszeit bis zur Wahl der neuen Gemeindeorgane sind die in den Sätzen 3 bis 6 getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde, zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters und zur Funktion des Wahlleiters erforderlich. In Satz 2 wird zur übergangsweisen Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde auf die in die Vertretungen gewählten Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinden abgestellt, zu denen nicht der Bürgermeister zählt. Die Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind daher nicht Mitglied des bis zur Neuwahl amtierenden Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde. Die Bestellung des Beauftragten erfolgt entsprechend § 122 ThürKO.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 wird durch die Neufassung der §§ 45 und 45 a ThürKO notwendig.

Zu Nummer 3:

Die Regelung ermöglicht den neu gebildeten oder durch Eingemeindungen vergrößerten Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Entscheidung, für eine Übergangszeit bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen. Die Vergrößerung der Gemeinderäte kann für die ehemaligen selbstständigen Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, in dem neuen Gemeinderat ihre Belange und Interessen durch einen Vertreter wahrnehmen zu können. Dies stärkt das Engagement der Bürger in den ehemals selbstständigen Gemeinden und wahrt deren Identifikation. Das Zusammenwachsen in den neuen Strukturen wird in der Übergangsphase erleichtert.

Zu Nummer 4:

Durch die Überarbeitung der Regelungen in den §§ 45 und 45 a zur Ortsteil- und Ortschaftsverfassung sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Einheitsgemeinden und den Ortschaften der Landgemeinden verbessert werden. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort gewährleistet und gefördert werden können. Zudem sollen eine Reihe von redaktionellen Klarstellungen vorgenommen werden.

Zu § 45 ThürKO:

Die bisher in § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürKO enthaltene Regelung zur Bildung des Ortsteilrats wird aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung der Ortsteilverfassung in Absatz 1 geregelt. Klargestellt wird, dass die Ortsteilverfassung nur bis zur Festsetzung des Wahltermins zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats aufgehoben

oder geändert werden kann. Vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die Ortsteilverfassung nur wieder aufgehoben werden, wenn kein Ortsteilrat gebildet wird, das heißt, wenn weder der Ortsteilbürgermeister noch die erforderliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder gewählt wurden (kumulativ). Die bisherige Regelung, wonach für die Aufhebung der Ortsteilverfassung die Wahl des Ortsteilbürgermeisters und die der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats nach jeweils einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben mussten, entfällt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Ortsteilrat aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern besteht. Der bisher in Absatz 3 verwendete Begriff der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats entfällt.

In Absatz 3 wird in systematischer Hinsicht die Wahl der Ortsteilratsmitglieder vor der Wahl des Ortsteilbürgermeisters geregelt. Die ehrenamtliche Tätigkeit der als Ortsteilratsmitglieder tätigen Personen soll damit hervorgehoben werden. In Satz 1 wird klargestellt, dass auf die Wahl der Ortsteilratsmitglieder die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und der geheimen Wahl Anwendung finden. In Satz 4 wurde in Ergänzung zu Satz 3 geregelt, dass sich die nach Satz 3 erforderliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder auf die tatsächliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder verringert, wenn für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder weniger gewählte Personen die Wahl angenommen haben. Dies gilt auch beim Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds, wenn der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Die Regelung dient der Klarstellung der Rechtsfolgen, wenn die nach Satz 3 erforderliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder nicht gewählt wurde oder die gewählten Personen die Wahl nicht angenommen haben. Aus systematischen Gründen wird die bisher in Absatz 6 Satz 6 enthaltene Regelung zur Ausübung der Befugnisse des Ortsteilrats durch den Ortsteilbürgermeister, wenn kein Ortsteilratsmitglied gewählt wurde, in Absatz 3 Satz 7 geregelt.

In Absatz 4 wird die Aufgabenwahrnehmung des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters durch den Bürgermeister der Gemeinde und seinen Stellvertreter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats geregelt, wenn ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrats nicht gewählt wird oder die gewählte Person die Wahl nicht annimmt oder der Ortsteilbürgermeister oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden und diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden können.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass der Ortsteilrat in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören ist. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrats nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe dafür darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Mit den Regelungen wird den Ortsteilen ermöglicht, ihre eigenen Belange innerhalb der Gemeinde besser wahrzunehmen.

In Absatz 6 werden die Entscheidungsbefugnisse des Ortsteilrats in Satz 1 Nr. 2 um die Durchführung von Veranstaltungen erweitert und für die Heimatpflege klarstellend ergänzt. Das Recht zur Stellungnah-

me in Satz 2 Nr. 2 wird um die Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ergänzt. Satz 5 wurde redaktionell überarbeitet. Satz 6 dient der Stärkung der Ortsteile auch in finanzieller Hinsicht, indem ein fester auf die Einwohner des Ortsteils bezogener Betrag bestimmt wird, von dem der Gemeinderat durch Beschluss abweichen kann. Durch das Regel-Ausnahmeverhältnis wird dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung getragen und sichergestellt, dass abweichende Festsetzungen dieses Betrages aufgrund der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten oder der finanziellen Verhältnisse möglich sind.

Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 3 wurden redaktionell überarbeitet.

In Absatz 8 werden die besonderen Regelungen für die in Fällen der Eingliederung und Neubildung von Gemeinden für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinde gesetzlich eingeführte Ortsteilverfassung ergänzt. Aufgrund der Neubildung der kommunalen Strukturen ergeben sich für die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister und dann als Ortsteilbürgermeister tätigen Personen durch die Neugliederung zusätzliche Beschwerden und finanzielle Einbußen, die über die Beschwerden und finanziellen Einbußen von Ortsteilbürgermeistern in Ortsteilen in gefestigten, seit Jahren bewährten Strukturen einer Gemeinde hinausgehen. Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist daher sachgerecht und angemessen. Zudem wird klargestellt, dass im Falle dieser übergangsweisen Bildung eines Ortsteilrats weder eine Wahl der Ortsteilratsmitglieder stattfindet noch die Zahl der Ortsteilratsmitglieder auf die in Absatz 3 Satz 3 bestimmte Zahl beschränkt ist, da die bisherigen Gemeinderatsmitglieder in das Amt des Ortsteilratsmitglieds übergeleitet werden.

Die gesetzliche Regelung des Absatzes 8 hat zur Folge, dass im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Soweit die aufgelösten Gemeinden ihrerseits Ortsteile mit Ortsteilverfassung hatten, können diese vorerst nicht fortgeführt werden. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die neue Gemeinde eine Änderung der Ortsteilverfassung vornehmen. Nach der neuen Regelung in Absatz 9 können die Gemeinden im Rahmen eines Neugliederungsverfahrens beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommt. Die Überleitung des Gebiets der aufgelösten Gemeinde in einen Ortsteil mit Ortsteilverfassung unterbleibt ebenso wie die Überleitung der bisherigen Gemeinderatsmitglieder zu Ortsteilratsmitgliedern und des bisherigen Bürgermeisters zum Ortsteilbürgermeister. Damit kann für die bisherigen Ortsteile der aufgelösten Gemeinde sofort nach Wirksamwerden der Neugliederung die Ortsteilverfassung in der neu gegliederten Gemeinde eingeführt werden. Die Entscheidung trifft der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz. Um das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde zu fördern, regelt der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz die Frist zur Anpassung des Ortsrechts.

Zu § 45 a ThürKO:

Die bisher in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Regelung zur Bildung des Ortschaftsrats wird aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung der Ortschaftsverfassung in Absatz 1 geregelt. Klargestellt wird, dass die Ortschaftsverfassung nur bis zur Festsetzung des

Wahltermins zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats aufgehoben oder geändert werden kann. Vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die Ortschaftsverfassung außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst nur wieder aufgehoben werden, wenn kein Ortschaftsrat gebildet wird, das heißt, wenn also weder der Ortschaftsbürgermeister noch die erforderliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder gewählt wurden (kumulativ). Die bisherige Regelung, wonach für die Aufhebung die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters und die der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats nach jeweils einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben mussten, entfällt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Ortschaftsrat aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern besteht. Der bisher in Absatz 3 verwendete Begriff der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats entfällt.

In Absatz 3 wird in systematischer Hinsicht die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder vor der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters geregelt. Die ehrenamtliche Tätigkeit der als Ortschaftsratsmitglieder tätigen Personen soll damit hervorgehoben werden. In Satz 1 wird klargestellt, dass auf die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und der geheimen Wahl Anwendung finden. In Satz 4 wurde in Ergänzung zu Satz 3 geregelt, dass sich die nach Satz 3 erforderliche Zahl der Ortschaftsratsmitglieder auf die tatsächliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder verringert, wenn für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind oder weniger gewählte Personen die Wahl annehmen. Dies gilt auch beim Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds, wenn der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Die Regelung dient der Klarstellung der Rechtsfolgen, wenn die nach Satz 3 erforderliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder nicht gewählt wurden. Aus systematischen Gründen wird die bisher in Absatz 8 Satz 3 enthaltene Regelung zur Ausübung der Befugnisse des Ortschaftsrats durch den Ortschaftsbürgermeister, wenn kein Ortschaftsrat gebildet wurde, in Absatz 3 Satz 7 geregelt.

In Absatz 4 wird die Aufgabenwahrnehmung des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters durch den Bürgermeister der Landgemeinde und seinen Stellvertreter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats geregelt, wenn ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt wird oder die gewählte Person die Wahl nicht annimmt oder der Ortschaftsbürgermeister oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden und diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden können.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass der Ortschaftsrat in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören ist. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrates nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe dafür darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Mit diesen Regelungen wird den

Ortschaften ermöglicht, ihre eigenen Belange innerhalb der Gemeinde besser wahrzunehmen.

In Absatz 6 werden die Entscheidungsrechte des Ortschaftsrats erweitert. Der Ortschaftsrat entscheidet zukünftig auch über die Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition und über Unterstützung der Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (Nummer 2) sowie über die Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (Nummer 3). Bei Doppelbenennung mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat der Landgemeinde im Benehmen mit dem Ortschaftsrat. Der Ortschaftsrat entscheidet zukünftig auch über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (Nummer 5) und über die Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeiteinrichtungen für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens (Nummer 9) sowie über die Wahl, Benennung oder Vorschläge von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen (Nummer 10).

In Absatz 7 werden die Vorschlagsrechte des Ortschaftsrats erweitert. Der Ortschaftsrat kann Vorschläge zu wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung (Nummer 2), zu Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit er nicht nach Absatz 6 entscheidet (Nummer 5), zur Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben (Nummer 6), zur Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlicher Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft (Nummer 8), zur Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft (Nummer 9), zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen (Nummer 12), zur Wahl oder Vorschlägen der für die Ortschaft zuständigen ehrenamtlich tätigen Personen, soweit er nicht nach Absatz 6 entscheidet (Nummer 13), und zur Einrichtung einer die Ortschaft umfassenden Schiedsstelle und zur Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle (Nummer 14) unterbreiten. Gestrichen wurde aus redaktionellen Gründen die bisherige Nummer 2, da diese bereits in Nummer 1 geregelt ist.

In Absatz 8 wurde Satz 3 gestrichen, da die Regelung aus systematischen Gründen in Absatz 4 Satz 6 aufgenommen wurde.

Absatz 9 Satz 2 dient der Stärkung der Ortschaften auch in finanzieller Hinsicht, indem ein fester, auf die Einwohner der Ortschaft bezogener Betrag bestimmt wird, von dem der Gemeinderat durch Beschluss abweichen kann. Durch das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden Rechnung getragen und sichergestellt, dass abweichende Festsetzungen dieses Betrages aufgrund der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten oder der finanziellen Verhältnisse möglich sind.

Die Absätze 9 und 10 wurden redaktionell überarbeitet.

In Absatz 11 werden die besonderen Regelungen für die in Fällen der Eingliederung und Neubildung von Landgemeinden für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinde gesetzlich eingeführte Ortschaftsverfas-

sung ergänzt. Aufgrund der Neubildung der kommunalen Strukturen ergeben sich für die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister und dann als Ortschaftsbürgermeister tätigen Personen durch die Neugliederung zusätzliche Beschwerden und finanzielle Einbußen, die über die Beschwerden und finanziellen Einbußen von Ortschaftsbürgermeistern in Ortschaften in gefestigten, seit Jahren bewährten Strukturen einer Gemeinde hinausgehen. Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist daher sachgerecht und angemessen. Zudem wird klargestellt, dass im Falle dieser übergangsweisen Bildung eines Ortschaftsrats weder eine Wahl der Ortschaftsratsmitglieder stattfindet noch die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder auf die in Absatz 3 Satz 3 bestimmte Zahl beschränkt ist, da die bisherigen Gemeinderatsmitglieder in das Amt des Ortschaftsratsmitglieds übergeleitet werden.

Die gesetzliche Regelung des Absatzes 11 hat zur Folge, dass im Falle der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt ist. Soweit die aufgelösten Gemeinden ihrerseits Ortsteile mit Ortsteilverfassung hatten, können diese vorerst nicht fortgeführt werden. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die Landgemeinde eine Änderung der Ortschaftsverfassung vornehmen. Nach der neuen Regelung des Absatzes 12 können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommt. Die Überleitung des Gebiets der aufgelösten Gemeinde in eine Ortschaft unterbleibt ebenso wie die Überleitung der bisherigen Gemeinderatsmitglieder zu Ortschaftsratsmitgliedern und des bisherigen Bürgermeisters zum Ortschaftsbürgermeister. Damit kann für die bisherigen Ortsteile der aufgelösten Gemeinde sofort nach Wirksamwerden der Neugliederung die Ortschaftsverfassung in der Landgemeinde eingeführt werden. Die Entscheidung trifft der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz. Um das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde zu fördern, regelt der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz die Frist zur Anpassung des Ortsrechts.

Zu Nummer 5:

Mit dieser Änderung soll das Ziel der beabsichtigten Umwandlung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden weiter erleichtert werden.

Die sogenannte doppelte Mehrheit des § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO stellte ein Formerfordernis für Anträge auf Neugliederung von Verwaltungsgemeinschaften dar. In der Vergangenheit hat diese Bestimmung aber auch bei - gesetzlich nicht ausdrücklich normierten, gleichwohl aber zulässigen - Anträgen nach § 9 ThürKO auf Gebiets- oder Bestandsänderungen für Unklarheit gesorgt. Da letztlich jeder Neugliederungsantrag durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium im Lichte des öffentlichen Wohls daraufhin geprüft wird, ob eine Aufnahme in einen Gesetzentwurf möglich ist, ist § 46 Abs. 1 Satz 2 entbehrlich.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Artikel 2 (Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 [Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfengesetz - ThürGNGFG -])

Mit Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs werden die Rechtsgrundlagen für eine finanzielle Förderung von Gemeindeneugliederungen geschaffen. Damit soll die Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen, die sich am Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" vom 22. Dezember 2015 und den vom Landtag am ... beschlossenen Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017 (Drucksache 6/4810) orientieren, unterstützt werden.

Gemeindeneugliederungen sind Eingliederungen von Gemeinden in andere Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden zu neuen Gemeinden.

Durch die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämie) wird für die Gemeinden ein Anreiz geschaffen, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wird insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten. Die Förderung soll nur Gemeinden gewährt werden, die auch eine entsprechende Neugliederung beantragt haben.

Mit Strukturbegleithilfen sollen finanzielle Schieflagen aufgefangen werden, die durch die Neugliederung mit leistungsschwächeren Kommunen in die neue Struktur hineingetragen werden und/oder die strukturell bedingt sind.

Hinzukommen die Regelungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (besondere Entschuldungshilfe). Dadurch soll den hiervon betroffenen Gemeinden ermöglicht werden, ihren Schuldenstand zu reduzieren. Es soll damit gewährleistet sein, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen erfolgen.

Neugliederungsprämie und Strukturbegleithilfe erhalten diejenigen Gemeinden, die durch Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 auf der Grundlage freiwilliger Beschlüsse der beteiligten Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung vergrößert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzhilfen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

In Summe stehen für Maßnahmen im Rahmen der Gebietsreform im Haushalt 2018/2019 nach dem aktuellen Haushaltsentwurf (unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE/der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Landtagsdrucksache 6/4497 vom

3. November 2017) 208.150.000 Euro in den Titeln 613 11 bis 613 15 zur Verfügung. Darüber hinaus sollen 36.850.000 Euro nach dem Änderungsantrag als Verpflichtungsermächtigung für Neugliederungsprämien in 2019 für 2020 ausgebracht werden.

Zu § 1 (Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen sollen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 46.275.000 Euro und im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 41.875.000 Euro bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollen 36.850.000 Euro als Verpflichtungsermächtigung für Neugliederungsprämien in 2019 für 2020 ausgebracht werden.

Die Förderung soll nur für Gemeinden fließen, die auch eine entsprechende Neugliederung beantragt haben (die Neugliederung beantragende Gemeinden).

Eine Neugliederungsprämie erhalten die neu gebildeten Gemeinden für alle in ihr aufgegangenen Gemeinden, die in den Jahren 2018 oder 2019 neu gegliedert werden.

Die Gewährung der Neugliederungsprämie ist nicht daran gebunden, dass eine Neugliederung exakt so erfolgt, wie die Gemeinde es beantragt hat. Damit soll möglichst vielen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine Antragstellung die Voraussetzungen einer Neugliederungsprämie zu erfüllen, unabhängig davon, ob die spätere Neugliederung aus Gründen des öffentlichen Wohls vom Antrag abweicht.

Die Beschränkung darauf, dass das Gemeindegebiet der antragstellenden Gemeinde in dem Gemeindegebiet der neu gegliederten Gemeinde aufgegangen sein muss, stellt klar, dass pro antragstellender Gemeinde maximal eine Neugliederungsprämie gewährt wird, auch wenn vom Antrag abgewichen wird.

Sie wird im Jahr 2018 und 2019 an die neu geschaffenen Gemeinden (neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde) ausgezahlt. Soweit eine die Neugliederung beantragende Gemeinde ausnahmsweise in mehreren neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden aufgeht, sind die auszureichenden Mittel entsprechend dem Aufteilungsverhältnis der Einwohner der die Neugliederung beantragenden Gemeinde auf die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden aufzuteilen. Die Förderung ist der Höhe nach geeignet, einen deutlichen Anreiz für neugliederungswillige Gemeinden aller Größenklassen, unter Beachtung der Vorgaben des Leitbildes "Zukunftsfähiges Thüringen", zu setzen.

Durch eine Maximalförderung ist sicherzustellen, dass große Gemeinden durch die Eingemeindung einzelner kleiner Gemeinden nicht unangemessen profitieren. Der Ausschluss einer Mehrfachförderung nach Absatz 3 bereits fusionierter Gemeinden verhindert schließlich eine unausgewogene Fördermittelverwendung, da die Einwohner der beteiligten Gemeinde, unabhängig von ihrer späteren Gestalt, bei der Bemessung der Förderhöhe insgesamt nur einmal berücksichtigt werden. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass zum Jahr 2018 neu gebildete Gemeinden durch eine weitere freiwillige Neugliederung im Jahr 2019 erneut entsprechende Fördermittel erhalten; die Förderung nach § 2 (Strukturbegleithilfen) und § 3 (Besondere Entschuldungshilfen) wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

Die Neugliederungsprämien verbessern die Haushaltssituation der Gemeinden und unterstützen gleichzeitig die Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in der Haushaltssicherung. Hierdurch vermindert sich der Konsolidierungsbedarf, der für die Bemessung von Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung maßgeblich ist. Dies hat zur Folge, dass durch den verminderten Bedarf geringere Bedarfszuweisungen zu bewilligen wären. Um die mit den Zuwendungen verbundenen Förderzwecke und Anreizeffekte für Gemeinden als Bedarfszuweisungsempfänger nicht aufzuheben, werden diese Zuwendungen nur hälftig bedarfsmindernd auf die Höhe der zu gewährenden Bedarfszuweisungen "angerechnet". Ein vollständiger Ausschluss der Anrechnung unterbleibt aber, um diese Gemeinden gegenüber denjenigen mit ordnungsgemäßer Haushaltswirtschaft nicht unangemessen zu bevorteilen. Durch die (nur) hälftige Anrechnung verbleibt dennoch ein erheblicher Konsolidierungsdruck in diesen Fällen.

Absatz 5 regelt die Zuständigkeit.

Zu § 2 (Strukturbegleithilfen):

Für Strukturbegleithilfen sollen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils 15 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Mit Strukturbegleithilfen sollen finanzielle Schieflagen aufgefangen werden, die durch den Zusammenschluss mit leistungsschwächeren Kommunen in die neue Struktur hineingetragen werden und/oder die strukturell bedingt sind. Die Kommunen müssen in der Lage sein, Effizienzgewinne zu generieren, die diese strukturellen Defizite ausgleichen. Für doppisch buchende Kommunen gilt der Fördermaßstab entsprechend. Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, dass die Gemeinden ihre überdurchschnittliche Verschuldung abbauen.

Durch den fünf Jahre umfassenden Zeitraum wird den Gemeinden ein erheblicher zeitlicher Spielraum zur Schuldentilgung eingeräumt, um aufgrund der üblicherweise bestehenden Zinsbindungsfristen und drohenden Vorfälligkeitsentschädigungen wirtschaftlich sinnvolle Rückzahlungsvereinbarungen mit den Kreditgebern vereinbaren zu können.

Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus im Sinne des Gesetzes. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

Über die Ausnahmemöglichkeit können auch besondere, im Einzelfall zur Unwirtschaftlichkeit führende Fallkonstellationen berücksichtigt werden.

Absatz 1 ist die Ermächtigungsgrundlage für eine Gewährung und regelt die Art der Zuweisung.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Zuweisungsvoraussetzungen der Strukturbegleithilfe. Absatz 5 bestimmt die Förderhöchstbeträge.

Absatz 6 regelt die Zweckbindung.

Über Absatz 7 wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. Das Verbot der Doppelförderung bezieht sich nur auf mehrfache Förderungen nach dieser Bestimmung. Förderungen nach anderen Bestimmungen sind nicht erfasst.

Absatz 8 regelt die Zuständigkeit.

Zu § 3 (Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung):

Zu den Absätzen 1 und 2:

38 kreisangehörige Gemeinden wiesen zum 31. Dezember 2016 eine Verschuldung je Einwohner über dem Doppelten des Landesdurchschnittes aller Thüringer Städte und Gemeinden von 591,86 Euro je Einwohner auf (Thüringer Landesamt für Statistik: "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2016") und waren damit deutlich überdurchschnittlich verschuldet (bei der Berechnung des Durchschnitts wurde der Betrag nach Absatz 2 Satz 3 ebenfalls in Abzug gebracht). Zugleich waren diese Gemeinden zum Stichtag 31. Dezember 2016 nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Mithilfe der zweckgebundenen Zuweisung soll den Gemeinden daher ermöglicht werden, den das Doppelte des genannten Landesdurchschnitts, also 1.183,72 Euro je Einwohner, übersteigenden Schuldenstand der Gemeinden zum Stichtag 31. Dezember 2016 zu begleichen. Dies soll gewährleisten, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen gewährleistet ist.

Hierfür sollen im Haushaltsjahr 2018 mindestens 65 Millionen Euro bereitgestellt werden.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe geregelt. Insbesondere ist beim Schuldenstand der kreisfreien Städte eine Bereinigung hinsichtlich eines durchschnittlich für Kreisaufgaben anfallenden Anteils von 281,69 Euro je Einwohner vorzunehmen. Zur Bereinigung wurde die durchschnittliche Verschuldung der Landkreise je Einwohner (Thüringer Landesamt für Statistik: "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2016") angesetzt. Mit der Einschränkung des Empfängerkreises auf diejenigen Gemeinden, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG verpflichtet sind, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es stark verschuldete Gemeinden gibt, die den damit einhergehenden hohen Kapitaldienst im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft tragen können und daher hier keine Entlastung notwendig ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Gemeinde hohe Investitionen in die Infrastruktur eines Gewerbegebietes mittels Kreditaufnahme getätigt hat und nunmehr hieraus hohe Steuereinnahmen erzielt.

Absatz 3 begrenzt die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe und regelt den Fall, dass eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden aufgeht.

Zu Absatz 4:

Durch den fünf Jahre umfassenden Zeitraum wird den Gemeinden ein erheblicher zeitlicher Spielraum zur Schuldentilgung eingeräumt, um aufgrund der üblicherweise bestehenden Zinsbindungsfristen und drohenden Vorfälligkeitsentschädigungen wirtschaftlich sinnvolle Rückzahlungsvereinbarungen mit den Kreditgebern vereinbaren zu können.

Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus im Sinne des Gesetzes. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

Zu Absatz 5:

Auf die Zuweisung zur Schuldentilgung werden gewährte Strukturbegleit-hilfen nach § 2 angerechnet, da diese ebenfalls zum Zweck der Schuldentilgung ausgereicht werden. Damit wird eine Doppelförderung zum Zweck des Schuldenabbaus ausgeschlossen.

Absatz 6 regelt die Zuständigkeit.

Zu § 4 (Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes):

Die Absätze 1 und 2 legen den Umfang der vom Land zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel fest und regeln die weitere Verwendung für den Fall, dass Haushaltsmittel nicht für die Zwecke der §§ 1 bis 3 verwendet wurden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Becker

Rothe-Beinlich